



Charter - Vertrag

Zwischen dem Luftfahrtverein Mainz e.V. (Vermieter) und Herrn / Frau (Mieter/Charterer)

Name	Vorname
Anschrift	Telefon
E-Mail	Mitgliedsnr.

wird folgendes vereinbart:

Dieser Vertrag berechtigt den Charterer, die Flugzeuge und Luftsportgeräte des LFV Mainz e.V. zur Durchführung von Schul-, Übungs- und Reiseflügen zu chartern. Die verbindlich gültigen Charterpreise werden vom Vorstand als Vermieter festgesetzt und gegebenenfalls sich verändernden Kosten, wie Benzin, Versicherungsprämien, Wartungsgebühren etc. angepasst. Sie befinden sich im Aushang (Schwarzes Brett) bzw. auf der Homepage des Luftfahrtvereins. Für Charter an Werktagen (Montag – Freitag) gelten ermäßigte Charterpreise ebenso gelten Rabatte für Vielflieger.

Der Vertrag beginnt mit schriftlicher Beantragung der Vereinsmitgliedschaft und der Unterschrift dieses Vertrages durch den Vertreter des Luftfahrtvereins. Er ist mit Ablauf des Tages beendet, an dem die Mitgliedschaft des Mieters durch Austrittserklärung oder Entscheidung des Vorstands beendet wird oder über seinen Aufnahmeantrag ablehnend entschieden wird.

Der Vertrag kann vom Vermieter aus wichtigem Grund oder zur Änderung des Vertrages, sowie vom Mieter jeweils mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Vor der erstmaligen Nutzung eines jeden Flugzeuges :

1. Der Charterer muss durch einen Fluglehrer (FI) oder Einweisungsberechtigten (CRI) des LFV Mainz e.V. mit dem jeweiligen Charterflugzeug oder Flugzeugtyp vertraut gemacht werden. Ferner muss zum Chartern eines UL ein gültiges BZF nachgewiesen werden. Erst nach Vorlage der Bescheinigungen (Checkflug und BZF) kann die Freischaltung im Reservierungssystem erfolgen.
2. Der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag müssen auf dem Konto des Luftfahrtvereins nachweislich eingegangen bzw. als Barzahlungsbetrag auf der Flugleitung eingezahlt worden sein.

Jährlich muss pro Kategorie – SEP, TMG und UL - ein Überprüfungsflug (Vereins-Checkflug) mit einem Fluglehrer (FI) oder Einweisungsberechtigten (CRI) des LFV Mainz e.V. durchgeführt werden. Das Muster des Luftfahrzeugs in der jeweiligen Kategorie ist frei wählbar. Voraussetzung für die Nutzung eines Fluggerätes der jeweiligen Kategorie ist das erfolgreich durchgeführte Vertrautmachen bzw. die vorgeschriebene Differenzschulung zur Nutzung des jeweiligen Flugzeugmusters. Übungsflüge zur Scheinverlängerung oder Differenzschulungen können vom FI (Fluglehrer) oder CRI (Einweisungsberechtigten) auch als Vereins-Checkflüge anerkannt werden.

Alle Maschinen sind durch eine Haftpflicht - Versicherung sog. CSL (Deckungssumme zur Zeit € 6 Mio. für Echo, € 4 Mio. für Mose, € 4 Mio. für UL, € 3 Mio. für C150) für Personen und Sachschäden versichert. Darüber hinaus besteht eine Kaskoversicherung für jedes Flugzeug, die mindestens den jeweiligen Verkehrswert der Maschine abdeckt. Sowie eine Sitzplatz-Unfallversicherung für jeden Fluggast über € 20.000,-.



Bei einem vom Mieter/Charterer oder vom verantwortlichen Luftfahrzeugführer verursachten Kaskoschaden an gemieteten Motorflugzeugen, Motorsegler und Ultraleicht haftet dieser für die Schadensselbstbeteiligung des Vereins und für eine Prämiennachzahlung für den verlorenen Schadenfreiheitsrabatt. (Die Schadensselbstbeteiligung beträgt 1% der Versicherungssumme mindestens € 1000,- bei Echo bzw. € 2.500,- bei Ultraleicht. Der Schadenfreiheitsrabatt beträgt 15% des jährlichen Bruttobeitrags.) Evtl. weitere Kosten oder Einnahmeausfälle werden über die Charterpreise umgelegt. Mögliche Vermögensschäden Dritter, die durch Absturz oder Notlandung entstehen, sind bis zu € 100.000 ebenfalls versichert. Der Mieter haftet in diesen Fällen mit einer Selbstbeteiligung von 20% mind. € 1.500 bis max. € 10.000.

Die Abrechnung der Chartergebühr erfolgt monatlich nach dem jeweiligen Betriebsstundenzähler. Es sind die Start- und Landezeiten (UTC) sowie der Zählerstand in das Bordbuch einzutragen. Der Mieter hat sich davon zu überzeugen, dass sich das gemietete Flugzeug bei Übernahme in einwandfreiem und flugklarem Zustand befindet, und das bordeigene Zubehör vollständig ist. Der Charterer/Mieter haftet für Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder Bedienungsfehler entstehen.

Gerät der Mieter mit der Zahlung der Chartergebühren für 2 Monate und mehr in Verzug, so wird er solange gesperrt, bis er seine Schulden nachweislich bezahlt hat.

Charter – Ordnung

1. Für die Maschinen des Luftfahrtverein Mainz bestehen Wartungsverträge bei festgelegten Luftfahrtwerften. Während des Vorflugchecks festgestellte oder während der Charterzeit eingetretene Schäden an Flugzeugen sind sofort zu melden. (Eintragung in die Mängelliste im Bordbuch und umgehende Information an den zuständigen Wart. Reparaturaufträge erfolgen ausschließlich über die Warte. Vom Charterer beauftragte Reparaturen müssen von diesem auch beglichen werden). Gegenstände der Ausrüstungsliste, die nicht vorhanden sind, müssen ebenfalls in die Mängelliste eingetragen werden.
2. Die Vereinsflugzeuge sind dem Betriebshandbuch entsprechend und mit Sorgfalt zu benutzen. Sie sind nach Beendigung der Charter von Mückenbesatz und Schmutz zu reinigen. Jeder Charterer ist für die korrekte Betankung, den richtigen Ölstand und das sichere Abstellen des Flugzeuges verantwortlich. Gleichfalls obliegt es dem Charterer für das ordnungsgemäße Aus- und Einräumen des Flugzeuges zu sorgen.
3. Landungen auf Gras- und Sandpisten sind mit N211MZ nicht erlaubt, ebenso die Landung auf Pisten von weniger als 750 m Länge (LDA). Ausnahmen kann der Motorflugreferent oder der Vorstand genehmigen.
4. Charterzeiten sind Online über das Reservierungsprogramm **RESI** oder telefonisch über die Servicenummer **06894 – 8959599** vorzumerken. Hierfür kann auch einer der PCs des Vereins benutzt werden. Die eingetragene Zeit ist einzuhalten. Das Flugzeug ist 30 Minuten nach dem unentschuldigtem Nichterscheinen des Charternden für andere Charterer frei.
5. Stellt der Mieter das Flugzeug entgegen der sich aus der Charter-Ordnung ergebenden Reinigungspflicht verschmutzt ab (z.B. Mückenbesatz), wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von EURO 25,- fällig, die mit der Chartergebühr eingezogen wird. Nach zweimaligem Verstoß gegen die Reinigungspflicht wird der Charterer für die Dauer von 6 Wochen gesperrt und ist in dieser Zeit nicht zur Charter der Flugzeuge berechtigt.
6. Bei einer Charter von mehr als 10 Std. (zwischen 8:00 und 20:00 lokal Zeit an Wochenenden und an Feiertagen beträgt die Mindestflugzeit 3 Std./Tag; an Wochentagen beträgt die Mindestflugzeit 1 Std. pro Tag. Für evtl. nicht geflogene Zeiten werden die Fixkosten der Flugzeuge (50% der Chartergebühr) berechnet. Die Rückgabe muss eintragungsgemäß erfolgen, d.h. die Reservierungszeiten sind einzuhalten. Ausnahmen sind mit dem Motorflugreferenten abzusprechen und die nachfolgenden Charterer rechtzeitig zu informieren. Bei Rückgabe von mehr als einer Stunde vor Ende der Reservierungszeit ist die Maschine in Resi als zurückgebracht zu vermerken.
7. Vorauseintragungen, die nicht eingehalten werden können, müssen so früh wie möglich gelöscht/storniert werden. Zwischen Absage des Fluges und dem vorgemerkten Reservierungstermin sollten mindestens 24 Std. liegen. Die Absage des Fluges muss spätestens um 18:00 Uhr des Vortages erfolgen. Wird dies nicht



eingehalten, werden die Fixkosten (50% der Chartergebühr) für den Reservierungszeitraum entsprechend 6. berechnet.

8. Wird das Flugzeug an einem anderen Flugplatz als dem Heimatflugplatz zurückgelassen, so hat der Charterer für umgehende, sichere Ab- bzw. Unterstellung zu sorgen und hierfür die Kosten zu tragen. Kann der Charterer das Flugzeug dem Vercharterer nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben, so hat er diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Charterer das Flugzeug aus Gründen, die der Vercharterer nicht zu vertreten hat, nicht selbst zurückbringen, so trägt der Charterer die Kosten der Rückholung.

9. Langzeitcharter (mehr als drei Tage) ist nur mit Einverständnis des Referenten und Wissen des Vorstandes möglich. Hierbei können hinsichtlich der effektiven Flugzeit besondere Vereinbarungen vor dem Chartern getroffen werden.

10. Extern getankter Treibstoff wird bei Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung dem Charterer bis zum Betrag, der in der Chartergebühr (Vereinsbruttopreis) enthalten ist, gutgeschrieben. Für unvollständige Rechnungen und Rechnungen aus dem Ausland wird nur der Vereins-Nettopreis ersetzt. Wurde günstiger getankt, so wird maximal der gezahlte Betrag vergütet.

11. Für Verstöße gegen das LVG und die LVO ist allein der Charterer verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Einhaltung der Bestimmungen auf fremden Plätzen und in fremden Lufträumen.

12. Lande- und Abfertigungsgebühren sind vom Charterer direkt vor Ort zu begleichen.

Diese Charter-Ordnung ist Bestandteil des Chartervertrages und des Langzeit Chartervertrages.

Mainz, den _____

Luftfahrtverein Mainz e.V.

Mieter

Achtung: Das Original des Vertrages bitte an Vereinsbüro/Buchhaltung. Es geht von dort automatisch an Resi Administration.